

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Stadt Langelsheim und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge mit ihren Mitgliedsgemeinen Flecken Lutter am Barenberge, Hahausen und Wallmoden haben nach einer ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase die Eingliederung des Fleckens Lutter am Barenberge und der Gemeinden Hahausen und Wallmoden in die Stadt Langelsheim durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Die Räte der Stadt Langelsheim, der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, des Fleckens Lutter am Barenberge und der Gemeinden Hahausen und Wallmoden haben den Zusammenschluss in ihren Sitzungen am 25., 26., 27. und 28. November 2019 einstimmig oder mit breiter Mehrheit beschlossen.

Langelsheim und Lutter am Barenberge liegen im Harzvorland und zum Teil im Harz im Landkreis Goslar. Die Gemeindegebiete grenzen aneinander und die zentralen Ortsteile liegen etwa sieben Kilometer voneinander entfernt. Sie sind durch die Bundesstraße 82 miteinander verbunden. Der Bereich der Samtgemeinde Lutter am Barenberge stellt zwar durch die naturräumliche Einheit „Luttersches Becken“ eine gebietliche Einheit dar, er ist jedoch vielfältig mit dem am Rande des Harzes gelegenen Langelsheim verbunden.

Nach Fläche (Stand 31. Dezember 2018), Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 30. September 2019) bietet sich für die zusammenschließenden Kommunen im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je qkm
Stadt Langelsheim	48,81	11 288	231,3
Samtgemeinde Lutter am Barenberge	59,95	4 002	66,8
Zusammen:	108,76	15 290	140,6

Ziel des Gesetzes ist die Eingliederung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge in die Stadt Langelsheim.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich. Dem Antrag aller beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge vollständig in die Stadt Langelsheim eingegliedert werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der durch die Eingliederung vergrößerten Stadt Langelsheim sowie den damit angestrebten Verbesserungen

für die Erschließung von Gewerbegebieten und der Begegnung des demografischen Wandels durch Synergieeffekte. Weiterhin ergeben sich deutliche Vorteile in der Planung von Kinderbetreuungsplätzen, der Zusammenarbeit von Feuerwehren und Schulen sowie einem umfangreicheren technischen Service für alle Einwohnerinnen und Einwohner. Zudem wird die entstehende größere Stadt in der Region an Bedeutung gewinnen. Im Einzelnen bestehen die folgenden Gründe des öffentlichen Wohls für die Vereinigung der beiden Kommunen.

1. Stärkung der Effektivität der künftigen Stadtverwaltung

Die durch die Vereinigung verbesserte Personalausstattung kommt den Einwohnerinnen und Einwohnern durch intensivierbare Dienstleistungen zu Gute. Hierdurch wird das Ziel der Gewährleistung zeitgemäßer Daseinsvorsorge gestärkt, welches sich aus dem Sozialstaatsprinzip ableitet.

Als größere Verwaltungseinheit können Stellen besser zugeschnitten und attraktiver gestaltet werden. Zudem ist durch den größeren Personalkörper die Vertretung bei Ausfällen sichergestellt. Dem Fachkräftemangel wird zumindest in Teilen entgegengewirkt, da zukünftig nicht zwei geografisch nebeneinander liegende Verwaltungen um die gleichen knappen Personalressourcen wetteifern müssen, vorzuhaltende Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine Verwaltungseinheit nur einmal nötig. Auf diese Weise können Zukunftsaufgaben besser angegangen werden.

Arbeiten, die bislang durch jede einzelne Kommune erledigt werden müssen und daher mehrfach anfallen (bspw. Haushaltspläne erstellen, Sitzungsdienste für die Sitzungen der Vertretungen und der Hauptausschüsse), werden durch die Vereinigung minimiert.

Darüber hinaus wären gesetzlich vorzuhaltende Leistungen wie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt nur noch einmal vorzuhalten. Auch hier besteht aufgrund des Fachkräftemangels schon heute die Problematik, diese Dienste hinreichend aufrecht zu erhalten.

2. Stärkung des kommunalen Bauhofs

Der Bauhof wird, ähnlich wie die Verwaltung, künftig besser auf Personalausfälle reagieren können. Darüber hinaus können Spezialgeräte (bspw. die Kehrmaschine), die bislang nur auf einem Bauhof vorhanden waren, künftig in beiden Gemeindegebieten eingesetzt werden.

3. Beibehaltung einer bürgernahen Verwaltung

Durch den Gebietsänderungsvertrag ist gewährleistet, dass in Lutter am Barenberge ein Bürgerbüro eingerichtet wird, in dem bürger- und kundennahe Dienstleistungen dem Bedarf entsprechend erbracht werden. Insofern bleibt die bisherige Bürgernähe für Verwaltungsgeschäfte auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Samtgemeinde Lutter am Barenberge erhalten.

4. Stärkung des bürgerschaftlichen Elements

Aufgrund der vorgesehenen Gebietsänderung wird bereits im Vorgriff hierauf in der Samtgemeinde Lutter am Barenberge eine Jugend- und Sportförderrichtlinie entsprechend dem Muster der Stadt Langelsheim in Kraft treten, die den dortigen Vereinen teilweise erhöhte, teilweise erstmalig Förderungen zu Gute kommen lässt.

5. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Aufgrund der Fusion erhält die künftige Stadt Langelsheim ein größeres Gewicht im Landkreis Goslar. Auch das vereinbarte Stimmrecht der Stadt bei Institutionen wie dem Kommunalen Arbeitgeberverband, der Wirtschaftsfördergesellschaft WiReGo oder dem Niedersächsischen Studieninstitut gewinnt an Gewicht.

6. Stärkung der gemeinsamen Finanzkraft

Durch die Vereinigung wird die Stelle einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten entfallen. Die Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen oder die Finanzausgleichsumlage nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz können vor dem Hintergrund stark schwankender Gewerbesteuereinnahmen im Bereich der bisherigen Stadt Langelsheim nicht valide hochgerechnet werden. Eine längerfristige Vergleichsberechnung, bei der die Eckdaten der Jahre 2013 bis 2018 herangezogen wurden, ergibt bei einer Vereinigung insgesamt einen positiven Effekt im Rahmen des Finanzausgleichs. Die Samtgemeinde Lutter am Barenberge galt zweitweise als so genannte Bedarfszuweisungsgemeinde mit gewissen finanziellen Einschränkungen und Auflagen. Für die künftige Stadt Langelsheim kann dies aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

7. Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren

Durch die Eingliederung wird die Zusammenarbeit der dann zwölf Ortsfeuerwehren verstärkt. Die gemeinsame Beschaffung von Einsatzmaterial und Fahrzeugen kann ausgewogen geplant und über das neue Gemeindegebiet verteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Ortsfeuerwehren auch noch weiter spezialisieren.

8. Erschließung neuer Gewerbegebiete

Durch die Vereinigung der Gemeindegebiete können Gewerbegebiete leichter über übergreifende Flächen der bisherigen Kommunen geplant werden. Die derzeitigen Gemeindegebiete waren bislang bei der Planung neuer Gewerbegebiete als Grenze vorhanden.

9. Beibehaltung und Gründung von Ortschaften und Ortsräten

Durch die Beibehaltung der Ortschaften und Ortsräte im Gebiet der Stadt Langelsheim sowie der Umwandlung der bisherigen Gemeinden und Gemeinderäte der Samtgemeinde Lutter am Barenberge zu Ortschaften mit Ortsräten nach § 90 NKomVG bleibt die enge Verbindung zu den jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten. Dies mindert den Verlust der früheren Eigenständigkeit ab. Die bürgerschaftliche Mitwirkung bleibt und die Belange der einzelnen Ortschaften würden vor Ort entschieden werden können.

Aufgrund der örtlichen Nähe der beiden Kommunen ist erkennbar, dass sich eine örtliche Gemeinschaft innerhalb der Stadt Langelsheim bilden kann. Bereits jetzt ist Langelsheim der nächste größere Ort in der Umgebung von Lutter am Barenberge.

Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Goslar ist zwar bisher nicht so gravierend verlaufen, wie vom Landesamt für Statistik Niedersachsen in der Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2008 bis 2031 angenommen, es bestätigte sich jedoch die Minderung der Bevölkerungszahl im Landkreis Goslar mit einer Abnahme um rund 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahre 2019 gegenüber dem Jahr 2008. Von der zu erwartenden weiteren Minderung dieser Zahl werden auch die Stadt Langelsheim und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge betroffen sein. Im Verhältnis zum Jahr 2008 sank in den beiden Kommunen zusammengefasst die Einwohnerzahl zum Jahr 2019 um 1.624. Den Auswirkungen des im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung für den Landkreis Goslar bis 2031 berechneten Einwohnerrückganges um 25% - damit erheblich über den angenommenen Landesdurchschnitt von etwa 8% - wird durch die Eingliederung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge in die Stadt Langelsheim entgegengewirkt. Es besteht die Möglichkeit, das Angebot an vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen durch eine verstärkte Nutzung der um rund 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner gewachsenen Gesamtbevölkerung besser auszulasten und in der Folge wirtschaftlicher zu betreiben. Die demografische Entwicklung wird jedoch für die Zukunft Anpassungen erfordern, die in einer größeren Einheit besser bewältigt werden können.

Insofern kann die Eingliederung in dieser eher strukturschwachen Region einen deutlichen Beitrag dazu leisten, die vorhandenen Ressourcen besser auszunutzen.

Die Samtgemeinde Lutter am Barenberge erfüllt mit 4 002 Einwohnerinnen und Einwohnern auch nicht mehr die Einwohnergrenze von 7 000 für eine eigenständige Kommune nach dem in der Entschließung des Landtags vom 9. Februar 1971 beschlossenen Leitbild (Landtagsdrucksache 7/382) und der Vorgabe des § 97 Satz 2 NKomVG.

Der Zusammenschluss stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre entstandenen und auch weiterhin entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft der beteiligten kommunalen Körperschaften zu begegnen. Die künftige Stadt Langelsheim wird eine zukunftsfähige Stadt sein, deren Leistungsfähigkeit gegenüber den bisherigen zwei einzelnen Gebietskörperschaften höher sein wird.

Durch den Zusammenschluss werden sich insgesamt finanzielle Verbesserungen jährlich ergeben. Gleichzeitig kann eine für das künftige Stadtgebiet insgesamt zuständige leistungsstarke Verwaltung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.

Nach dem zwischen den beiden Kommunen abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag werden weiterhin Ortschaften eingerichtet. In den Ortschaften sollen Ortsräte gewählt werden, sodass auch in der Fläche eine Einbringung der Belange der Ortschaften in die Organe der Stadt Langelsheim gewahrt bleibt.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern wurde in Öffentlichkeitsveranstaltungen der Gemeinde- und Ortsräte das Ergebnis der Gespräche zwischen den beiden Kommunen und der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages vorgestellt. Ebenso wurden die Ergebnisse der Gespräche und der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages auf den Internetseiten der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge veröffentlicht.

Durch § 13 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. Februar 1972 (Nds. GVBl. S. 125) hat die Stadt Langelsheim im Wesentlichen ihren derzeitigen Gebietszuschnitt erhalten. Die Stadt Langelsheim erreichte durch die damalige Neubildung mit der Zusammenfassung von fünf Gemeinden eine Zahl von 13 919 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. Landtagsdrucksache 7/598 S. 90). Durch § 14 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 74) wurden der Flecken Lutter am Barenberge durch Zusammenschluss von drei Gemeinden und die Gemeinde Wallmoden ebenfalls durch Zusammenschluss von drei Gemeinden neu gebildet. Sie erhielten die Gelegenheit, zusammen mit der Gemeinde Hahausen eine Samtgemeinde zu bilden. Im Übrigen war das Ministerium des Innern ermächtigt worden, eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die seinerzeit gebildete Samtgemeinde erreichte eine Einwohnerzahl von 5 023 (vgl. Landtagsdrucksache 7/2149 S. 89), was in einwohnerschwachen Gebieten als ausreichend im angegebenen Leitbild eingestuft war. Der gegenüber den damaligen Verhältnissen bis zum 30. September 2019 eingetretene Verlust von rund 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Stadt Langelsheim und von rund 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Samtgemeinde Lutter am Barenberge konnte seinerzeit nicht vorhergesehen werden. Die damals angenommene Struktursicherung ist unter den Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs und der zwischenzeitlich auf die Kommunen hinzugekommenen Aufgaben neu zu bewerten.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich.

In geringfügigem Umfang wird der Landkreis Goslar durch den Wegfall einer Samtgemeinde mit ihren drei Mitgliedsgemeinden in seiner Aufsichtsfunktion entlastet.

Der Landkreis Goslar begrüßt den Zusammenschluss.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten. Die kommunalen Leistungen für Familien können durch die Eingliederung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge - wie unter I. bereits dargestellt - gewahrt werden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Kommunen sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Samtgemeinde mit ihren drei Mitgliedsgemeinden auch der Landkreis Goslar als Aufsichtsbehörde entlastet.

Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Zusammenschluss keine Auswirkungen. Der durch die Eingliederung entstehende Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sowie die Kosten für die Berichtigung der seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung geführten öffentlichen Bücher, die nicht den beteiligten Kommunen auferlegt werden, beträgt etwa 10.000 Euro. Dieser Aufwand kann aus den der Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geleistet werden.

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

V. Anhörungen

Wird ergänzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Regelung wird die Eingliederung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge in die Stadt Langelsheim bewirkt. Die Stadt Langelsheim wird im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinde werden zur Klarstellung mit der Eingliederung ausdrücklich aufgelöst.

Zu § 2:**Zu Absatz 1:**

Da mit dem Zusammenschluss die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und die Samtgemeinde untergehen, ist für sie die Rechtsnachfolge zu bestimmen.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die Stadt Langelsheim in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der eingegliederten Gemeinden und der Samtgemeinde stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) i. V. mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur Stadt Langelsheim über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden für den Übertritt die §§ 3 der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Die Amtszeiten der Bürgermeister der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge enden allerdings am 31. Oktober 2021.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der Stadt Langelsheim gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die beteiligten Kommunen in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zur vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der beteiligten Kommunen wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Stadt Langelsheim unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2023 der Stadt Langelsheim möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Stadtgebiet zu schaffen. Wegen der erforderlichen Überprüfungen und Abstimmungen kann die Anpassung nicht sofort nach der Eingliederung rechtssicher auf neue Grundlagen gestellt werden, sondern es bedarf hierzu der Übergangsphase.

Zu Absatz 3:

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und ihren Mitgliedsgemeinden galt (z. B. Bebauungspläne), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) als Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit dies nicht nach § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben ist, kostenfrei gestellt wer-

den. Diese Kostenfreiheit gilt auch dann, wenn die Berichtigung auf Antrag der Stadt Langelsheim erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Die Gemeindewahl und die Direktwahl für die Stadt Langelsheim nach der Eingliederung sollen am allgemeinen Kommunalwahltag im Jahr 2021 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit für die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die Eingliederungen in die Stadt Langelsheim zum 1. November 2021 erfolgen. Gleichzeitig sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, soweit ein Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften mit Ortsräten vorsieht.

Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet nur noch der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Langelsheim gewählt werden.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl einem Gremium zu, das aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Langelsheim und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Lutter am Barenberge besteht. weil diese bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der neuen Stadt Langelsheim nach der Eingliederung haben.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde die Wahlleitung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Aufgrund der Eingliederung erscheint es als notwendig, der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und ihren Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit einzuräumen, sich an der Wahlleitung zu beteiligen. Deshalb sollen die Mitglieder des Rates der Stadt Langelsheim und des Rates der Samtgemeinde Lutter am Barenberge die Wahlleitung und eine Stellvertreterinnen oder einen Stellvertreter berufen. So kann auch sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 4 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Bei der Vorbereitung der Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, damit mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann.

Zu Absatz 3:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 3 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt,

trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen Stadt Langelsheim noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und ihren Mitgliedsgemeinden bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Stadtgebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 4:

Bei der Neuwahl des Rates der neuen Stadt Langelsheim handelt es sich nicht um eine allgemeine Neuwahl im Sinne des § 2 Abs. 8 NKWG, da der Termin für diese Wahl nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch dieses Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handelt es sich nicht um eine allgemeine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 NKWG, weil deren Termin ebenfalls nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch dieses Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Direktwahlen und die allgemeinen Neuwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der neuen Stadt Langelsheim stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der NKWO Anwendung, wie z. B. § 73 und § 73 a NKWO.

Zu § 5:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung des Amtsgerichtsbezirks Seesen an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 7:

Die Neugliederung soll den Anträgen der Stadt Langelsheim und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge entsprechend am 1. November 2021 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Wahl der Vertretung sowie für die Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters der Stadt Langelsheim nach der Eingliederung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und ihren Mitgliedsgemeinden muss davon abweichend jedoch vorgezogen werden.